

Stadt Kremmen

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

Auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18. Nr. 37, S. 3) wird folgende Verkehrsfläche eingezogen.

Lagebezeichnung: Kremmen,
Gemarkung 3649 Kremmen,
Flur 29, Flurstück 5029
Die räumliche Einordnung der Einziehungsverfügung erfolgt auf beigefügtem Flurkartenauszug (siehe Seite 2, gelb eingezeichnete Fläche).

Straßenname: Teilstück des Fontaneweges
Straßennummer: 12065 165 P5080
Straßengruppe: Die vorstehende Straße wird aufgrund der Einziehung in keine öffentliche Straße gemäß § 3 Brandenburgische Straßensetz eingeteilt.

Klassifizierung: Privatstraße

Rechtsfolgen der Einziehung:

Die öffentliche Straßeneigenschaft wird beendet. Der Gemeingebrauch entfällt. Der Eigentümer kann die Benutzung der Privatstraße durch die Allgemeinheit als so genannte tatsächlich-öffentliche Straße erlauben oder verbieten. Das Eigentum wird von der mit der Widmung entstandenen Belastung wieder frei. Das Grundstück unterliegt wieder ausschließlich den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Diese Einziehungsverfügung tritt mit Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kremmen, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 16766 Kremmen zu erheben.

16766 Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister